

# Vorlage des Oberbürgermeisters

**-öffentlich-**



# KREFELD

**Vorlagennummer**

**Fachbereich**

7317/19 -

39

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Beschlussform
Rat	04.07.2019	beschließend

## Betreff

**Ergänzendes Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Hochspannungsfreileitung Fellerhöfe - St. Tönis, Bl. 4571 gem. §§ 43b u. 43d EnWG sowie §§ 73 ff. VwVfG NRW zur Nachholung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) der Amprion GmbH**

**Synopsen der Bezirksregierung Düsseldorf mit Gegenäußerungen der Vorhabensträgerin vom 10.05.2019 zu den Stellungnahmen der Stadt Krefeld vom 01.06.2017 und 06.07.2017**

**Stellungnahme der Stadt Krefeld an die Bezirksregierung Düsseldorf**

## Beschlussentwurf

Die Stadt Krefeld hält die Bedenken und Forderungen Ihrer Stellungnahmen vom 01.06.2017 (private Einwände) und 06.07.2017 (Einwände als TöB) im Planergänzungsverfahren der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Fellerhöfe – St. Tönis weiter aufrecht.

Die Stadt Krefeld kritisiert weiterhin, dass die Bezirksregierung Düsseldorf bisher entschieden hat, auf einen Erörterungstermin mit der betroffenen Bevölkerung und den Trägern öffentlicher Belange zu verzichten.

Der Rat beschließt die diesbezügliche Stellungnahme der Stadt Krefeld an die Bezirksregierung Düsseldorf.

Reihenfolge des Umlaufs									
Sachbearbeitung mit Datum	FB-Leitung mit Datum	Mitzeichnung FB: mit Datum	Fach- GBL mit Datum	GB II mit Datum	GB III mit Datum	GB IV mit Datum	GB V mit Datum	GB VI mit Datum	Weiter an Büro OB
Oberbürgermeister									

## **Begründung**

Der Rat der Stadt Krefeld hat mit Beschluss vom 03.07.2012 (Vorlage-Nr. 3639/12) die Errichtung der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen Fellerhöfe und St. Tönis abgelehnt und die Vorhabenträgerin Amprion GmbH dazu aufgefordert, eine alternative abschnittsweise Verlegung als Erdkabel zu planen. Gleichzeitig forderte der Rat die Verwaltung auf, alle Rechtsmittel gegen den erwarteten Planfeststellungsbeschluss zum Bau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen Fellerhöfe und St. Tönis auszuschöpfen.

Gegen den am 07.11.2012 ergangenen Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung hat die Stadt Krefeld unter fachjuristischer Begleitung von Hr. Rechtsanwalt Heinz, Berlin, schließlich erfolgreich geklagt, so dass das Bundesverwaltungsgericht den Planfeststellungsbeschluss mit Urteil vom 17.12.2013 für rechtswidrig erklärt und die Bezirksregierung Düsseldorf wegen einer fehlenden Umweltverträglichkeitsprüfung zur Durchführung eines Planergänzungsverfahrens aufgefordert hat.

Nach dem Scoping gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, i. d. Fassung vor der Änderung des UVPG am 08.09.2017) am 14.06.2014 hat die Vorhabenträgerin die erforderlichen Planergänzungsunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsstudie in 04/2017 vorgelegt. Die Stadt Krefeld hat dazu am 01.06.2017 (private Einwände als Eigentümerin) und am 06.07.2017 (Einwände als TöB) Stellung genommen. Die Stellungnahmen wurden im Auftrag und mit Unterstützung der Stadt Krefeld ebenso von Hr. Rechtsanwalt Heinz erstellt.

Mit Verfügung vom 10.05.2019 (Eingang: 15.05.2019) hat die Bezirksregierung Düsseldorf nunmehr die Gegenäußerungen der Vorhabenträgerin der Amprion GmbH im Rahmen einer Synopse vorgelegt und die Stadt Krefeld dazu aufgefordert, mitzuteilen, ob sich ihre Bedenken bzw. Forderungen aufgrund der Gegenäußerungen erledigt haben.

Außerdem teilt die Planfeststellungsbehörde mit, dass auf die mündliche Erörterung verzichtet werde und ein Erörterungstermin nicht erforderlich sei. Erfolge keine Mitteilung der Stadt Krefeld, werde die Bezirksregierung Düsseldorf auf der Grundlage der bisherigen Ergebnisse der Planunterlagen und den diesbezüglichen Äußerungen entscheiden.

Die Stadt Krefeld hat die in den Synopsen aufgestellten Gegenäußerungen der Vorhabenträgerin geprüft und kommt zu dem Schluss, dass die Einwände aus ihren o. g. Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange und als Eigentümerin aufrechterhalten werden. Die Einschätzung, dass die Belange der Stadt Krefeld durch die Vorhabenträgerin als erfüllt und berücksichtigt oder als zumutbar anzusehen sind, wird von der Stadt Krefeld nicht geteilt. Die genannten Bedenken und Forderungen sind aus Sicht der Stadt Krefeld daher nicht erledigt.

Die Stadt Krefeld hält weiterhin die Entscheidung der Bezirksregierung Düsseldorf, auf einen mündlichen Erörterungstermin mit den Betroffenen und den Trägern öffentlicher Belange zu verzichten, für verfehlt. Wie das Bundesverwaltungsgericht festgestellt hat, fehlte 2012 die wegen der nicht unerheblichen Belastungen hier zwingend erforderliche Umweltverträglichkeitsuntersuchung. Damit fehlte auch ein zentraler Bestandteil der Öffentlichkeitsbeteiligung. In dem Planergänzungsverfahren geht es zentral um die Behebung dieser Untersuchungs- und Beteiligungsfehler. Nunmehr soll erneut auf einen wichtigen Teil der Einbeziehung und Beteiligung verzichtet werden. Die Stadt Krefeld hält dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund der europarechtlichen Beteiligungsgarantien für problematisch.

Die Verwaltung bittet den Rat der Stadt Krefeld um den Beschluss der beigefügten Stellungnahme an die Bezirksregierung Düsseldorf.

### Anlage(n):

(1) Master-Formular mit Logodruck

## Finanzielle Auswirkungen

### Finanzielle Auswirkungen

Vorlage-Nr. 7317/19 -

#### 1. Mit der Durchführung der Maßnahme ergeben sich folgende Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft:

- Keine unmittelbaren Auswirkungen
- Einmalige Auswirkungen
- Dauerhafte Auswirkungen

Innenauftrag: P

Kostenart:

PSP-Element (investiv):

#### 2. Die finanziellen Auswirkungen des Beschlusses sind im Haushaltsplan des Jahres 2019 berücksichtigt.

- Ja  Nein

#### 3.1 Konsumtiv

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Einmalige Auswirkungen | <input type="checkbox"/> Dauerhafte Auswirkungen |
| Aufwendungen                                    | 0 Euro   |
| Abzüglich Erträge                               | 0 Euro   |
| Saldo   | 0 Euro   |

#### 3.2 Investiv

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Einmalige Auswirkungen | <input type="checkbox"/> Dauerhafte Auswirkungen |
| Auszahlungen                                    | 0 Euro   |
| Abzüglich Einzahlungen                          | 0 Euro   |
| Saldo   | 0 Euro   |

**Bemerkungen bzw. während der vorläufigen Haushaltsführung Begründung gemäß § 82 Abs. 1 GO:**